



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. April 2014
(OR. en)**

8748/14

AVIATION 101

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	7461/14 AVIATION 70 + ADD 1
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) - Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Der Rat erhielt am 6. März 2014 den Entwurf einer VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (Dok. 7461/14 + ADD 1).
2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 28. April 2014 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Keine Delegation hat zu erkennen gegeben, dass sie den Entwurf der Maßnahmen aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen ablehnen könnte, nämlich weil sie
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen,
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.

3. Der AStV wird daher ersucht, diesen Standpunkt zu billigen und das Dossier dem Rat zu übermitteln, damit ein Beschluss, die betreffenden Maßnahmen nicht abzulehnen, als A-Punkt angenommen werden und die Kommission den genannten Verordnungsentwurf erlassen kann.
-